



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
20	StD Jörg Stüdemann	30.11.2021
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Nicola Kettler	22568	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	02.12.2021	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	16.12.2021	Empfehlung
Rat der Stadt	16.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die aus den Anlagen 2 bis 4 resultierende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (Anlage 1) sowie die nach Umsetzung der zuvor genannten Veränderungen im Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan enthaltene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 (Anlage 5).

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Auf die beigegeführten Veränderungslisten (Anlage 2 „Veränderungsliste Ergebnisplan“, Anlage 3 „Veränderungsliste Investitionen“, Anlage 4 „Sonstige Veränderungen“) wird verwiesen.

Veränderungen des Gesamtergebnisplanes:

Am 23.09.2021 wurde der Haushaltsplanentwurf 2022 mit den für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 geplanten Jahresfehlbedarfen und den entsprechenden Auswirkungen auf den Bestand der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage in den Rat der Stadt Dortmund eingebracht.

In der Zwischenzeit haben sich Veränderungen zu diesem Stand ergeben. Der fortgeschriebene Planungsstand zum Haushaltsplanentwurf enthält neben bereits feststehenden Veränderungen die Vorwegnahme von avisierten Gremienbeschlüssen, die sich derzeit noch im Gremienlauf befinden. Der gegenwärtige Planungsstand weist für das Haushaltsjahr 2022 einen geplanten Jahresfehlbedarf in Höhe von 26,6 Mio. € aus. Dies bedingt eine Verbesserung zum Entwurfsstand in Höhe von 2,2 Mio. €. Die Veränderungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplanes 2022 und die daraus resultierenden neuen Jahresfehlbedarfe für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

	2022	2023	2024	2025
Jahresfehlbedarfe <u>ohne</u> Auswirkungen Corona laut Haushaltsplanentwurf 2022	-28.862.970,32	-38.643.147,95	-50.288.445,34	-95.757.151,10
Jahresfehlbedarfe <u>mit</u> Auswirkungen Corona ab 2025 (mit Isolierung nach NKF-CIG bis einschl. 2024) laut Haushaltsplanentwurf 2022	-28.862.970,32	-38.643.147,95	-50.288.445,34	-152.304.331,10
Veränderungen nach Haushaltsplanentwurf (nicht coronabedingt) (- Verschlechterung / + Verbesserung)	2.225.749,02	981.014,65	-1.907.018,49	8.013.213,32
Veränderungen nach Haushaltsplanentwurf (coronabedingt) (- Verschlechterung / + Verbesserung)	7.788.100,00	18.315.600,00	16.860.000,00	8.338.500,00
Neue Jahresfehlbedarfe <u>ohne</u> Auswirkungen Corona	-26.637.221,30	-37.662.133,30	-52.195.463,83	-87.743.937,78
Neue Jahresfehlbedarfe <u>mit</u> Auswirkungen Corona ab 2025 (mit Isolierung nach NKF-CIG bis einschl. 2024)	-26.637.221,30	-37.662.133,30	-52.195.463,83	-135.952.617,78
Bestand der allgemeinen Rücklage*	1.557.388.045,70	1.557.388.045,70	1.554.101.038,46	1.501.905.574,63
5 % der allgemeinen Rücklage*	77.869.402,29	77.869.402,29	77.705.051,92	75.095.278,73
Bestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.	61.012.347,36	34.375.126,06	0,00	0,00
Unter (-) / über (+) der 5 % Grenze	-112.244.528,35	-74.582.395,05	-25.509.588,09	60.857.339,05

* bezogen auf den Wert der Schlussbilanz des Vorjahres

[Werte in €]

Die vorgenannten Veränderungen führen, soweit es sich dabei um zahlungswirksame Sachverhalte handelt, auch zu Veränderungen im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit im Gesamtfinanzplan.

Nach § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW bedarf es der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, sofern bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der Veränderungen ist mit dem hier dargestellten Stand der Haushaltsplanung 2022 ff. weiterhin ein Ausgleich des Fehlbetrages aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen und folglich gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW weiterhin lediglich eine Anzeigepflicht gegeben. Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, eine Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen, würde demnach entfallen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist nach derzeitigem Planungsstand nicht gegeben. Die Gesamtsituation, dass insbesondere das Haushaltsjahr 2024 als „Nadelöhr“ zur etwaigen Pflicht der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW wird, da im Haushaltsjahr 2025 die 5%-Grenze mit Blick auf den gegenwärtigen Planungsstand deutlich überschritten wird, hat durch den neuen Planungsstand nach wie vor Bestand. Darüber hinaus hat sich durch den aufgrund der Veränderungen im Haushaltsjahr 2024 geminderten Abstand zur 5%-Grenze der „Spielraum“ für weitere Änderungen weiter reduziert.

Bis zum Haushaltsjahr 2024 steht sämtlichen Veränderungen der Haushaltsplanung, die sich als Folge der weltweiten Pandemie ergeben, in gleicher Höhe im Haushalt ein außerordentlicher Ertrag aus der Einstellung einer sogenannten Bilanzierungshilfe in die städtische Bilanz gegenüber.

Hintergrund hierfür ist das am 01.10.2020 in Kraft getretene NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG). Detailliertere Informationen hierzu sind der Einbringungsvorlage (DS-Nr.: 22100-21) sowie dem Vorbericht zu entnehmen. Die Verabschiedung des neuen Gesetzesentwurfes der Landesregierung, der eine Konkretisierung des NKF-CIG auch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 enthält, steht zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch aus.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes könnte laut Informationen des Städtetages am 25.11.2021 gerechnet werden.

Die aus der Pandemie folgenden Belastungen von 2020 bis 2024 werden für den Haushalt der Stadt Dortmund aktuell auf rund 380,8 Mio. € beziffert. Zum Stand des Haushaltsplanentwurfes waren noch coronabedingte Belastungen in Höhe von rund 434 Mio. € berücksichtigt, sodass eine Verbesserung von rund 53,2 Mio. € konstatiert werden kann.

Der aufgrund der Veränderungen neu kalkulierte Abschreibungsbetrag der Bilanzierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2025 beläuft sich auf 7,6 Mio. € p.a.

Weitere Veränderungen des Gesamtfinanzplanes:

Der Saldo aus Investitionstätigkeit für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf wie folgt geändert (Beträge in €):

	2022	2023	2024	2025
Saldo aus Investitionstätigkeit laut Haushaltsplanentwurf 2022	-379.281.249,32	-356.486.581,26	-257.991.245,60	-178.545.570,03
Veränderungen nach dem Haushaltsplanentwurf	-49.362.688,69	-72.764.133,50	-63.398.824,00	-40.426.291,00
aktueller Saldo aus Investitionstätigkeit	-428.643.938,01	-429.250.714,76	-321.390.069,60	-218.971.861,03

(Ausweitung (-)/Verringerung (+))

Durch die Veränderungen des Investitionssaldos haben sich auch der erforderliche Kreditbedarf und damit der Saldo der Finanzierungstätigkeit verändert.

Ebenso wurde auf Basis der aktualisierten Investitionsplanung der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 950,8 Mio. € um 227,0 Mio. € auf 1,18 Mrd. € erhöht. Somit können gegenüber dem Haushaltsplanentwurf höhere Verpflichtungen zulasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.

In der Anlage 4 sind die Veränderungen der nicht ergebniswirksamen Ein- und Auszahlungen (siehe Punkt 4.1) und der Verpflichtungsermächtigungen (siehe Punkt 4.2) dargestellt.

Bei den Veränderungen wurden alle bis zum 12.11.2021 bekannten Auswirkungen von Gremienvorlagen vorbehaltlich des avisierten Beschlusses berücksichtigt.

Veränderungen Treuhandvermögen Grabpflegelegate und Stiftungen:

In dem Treuhandvermögen Grabpflegelegate haben sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2022 keine Änderungen ergeben. Auch in dem Bereich der Interessentengesamtheiten und der unselbstständigen Stiftungen haben sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2022 keine Änderungen ergeben.

Klimarelevanz

Keine.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Begründung

1. Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf:

Der Haushaltsplanentwurf 2022 wurde am 23.09.2021 in den Rat der Stadt Dortmund eingebracht und anschließend zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Haushaltssatzung erfolgte in den Dortmunder Bekanntmachungen vom 24.09.2021. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2022 erhoben. Auch nach Ablauf der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen bekannt geworden.

1.1 Veränderungen in der Ergebnisplanung:

Zum Haushaltsplanentwurf haben sich einerseits Veränderungen innerhalb der nach dem NKF-CIG haushaltsneutral abzubildenden Positionen ergeben, andererseits haben sich jedoch Veränderungen ergeben, die nicht durch die Coronapandemie bedingt sind. Durch letztere hat sich der Jahresfehlbedarf für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 2,2 Mio. € verbessert.

Eine detaillierte Übersicht aller Veränderungen ist in der Anlage 2 „Veränderungsliste Ergebnisplan“ zu finden.

Im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf haben sich die folgenden wesentlichen Veränderungen ergeben:

Allgemeine Finanzwirtschaft:

Die Planzahlen im Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft wurden auf Grundlage der „**November-Steuerschätzung**“ und der neuesten **Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 (GFG 2022)** aus November 2021 angepasst.

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat mit der am 11.11.2021 vorgelegten **November-steuerschätzung** seine bisherige Prognose (aus Mai 2021) zur Entwicklung der Steuererträge für das Jahr 2021 deutlich nach oben korrigiert. Hierdurch ergeben sich bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer erhebliche Verbesserungen gegenüber der bisherigen Planung, die noch auf den wesentlich pessimistischeren Annahmen aus den Orientierungsdaten zur mittelfristigen Haushaltsplanung der Kommunen in NRW basierte. Trotz dieses Aufholeffektes bleiben die Einkommensteueranteile in allen Planungsjahren noch weit hinter den Vor-Corona-Erwartungen zurück. Lediglich bei den Umsatzsteueranteilen zeichnet sich ab dem Haushaltsjahr 2023 eine Erholung auf bzw. über das Vorkrisenniveau ab.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass die in den Steuerschätzungen und Orientierungsdaten abgebildeten Prognosen sich bezüglich der Gewerbesteuererträge nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse in Dortmund übertragen lassen. Die besondere Gewerbestruktur in der Stadt Dortmund führte stets zu deutlich abgeschwächten zyklischen Veränderungen gegenüber dem Bundesdurchschnitt. Eine zusätzliche Erschwernis stellen die

nach wie vor ungewissen Aus- und Nachwirkungen der Coronakrise dar. Auf Basis dieser Erkenntnisse hat das Steueramt die bisherigen Plandaten zum **Gewerbesteueraufkommen** für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 neu kalkuliert.

Die oben genannten Verbesserungen wirken jedoch nicht in vollem Umfang auf den Jahresfehlbedarf der Stadt Dortmund, da es sich weitestgehend um Korrekturen der haushaltsneutral abzubildenden Coronauswirkungen handelt. Die bisher diesbezüglich berücksichtigten Verschlechterungen im Haushaltsplanentwurf 2022 gegenüber den Planwerten aus dem Haushalt 2020/2021 wurden gemäß NFK-CIG buchhalterisch isoliert und für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 in die Bilanzierungshilfe eingestellt. Da die neu kalkulierten Planwerte über den ursprünglichen Ansätzen im Haushaltsplan 2020/2021 liegen, ist zunächst die Bilanzierungshilfe entsprechend zu reduzieren. Die darüber hinausgehende Verbesserung wirkt sich in der Folge unmittelbar auf die geplanten Jahresfehlbedarfe aus. Diesbezügliche Verbesserungen ergeben sich hauptsächlich dadurch, dass die neue Gewerbesteuerkalkulation oberhalb des Vorkrisenniveaus liegt.

	2022	2023	2024	2025
gesamte Veränderungen der allgemeinen Finanzwirtschaft (netto)	24.403.686,63	23.485.099,64	19.582.268,51	23.842.256,61
davon ergebniswirksam (netto)	9.920.286,63	5.489.499,64	3.042.268,51	15.823.756,61

Die **Umlagezahlungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)** mussten nach Vorlage der Eckwerte des Haushaltsplanentwurfes des selbigen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 um 4,5 bis 7,2 Mio. € erhöht werden.

Nach der Modellrechnung zum GFG 2022 ist davon auszugehen, dass sich die **Schlüsseluweisungen** für die Stadt Dortmund in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 jeweils gegenüber der bisherigen Planung um rund 300.000 € erhöhen. Diese Veränderungen führen jedoch in der Gesamtbetrachtung des Ergebnisplanes nicht zu entsprechenden Verbesserungen, da zunächst die in der Bilanzierungshilfe abgebildeten isolationsfähigen Coronaschäden nach dem NFK-CIG vermindert werden müssen.

Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gemäß § 233a AO:

Mit Beschluss vom 08.07.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der bisher zugrunde gelegte Zinssatz für **Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gemäß § 233a AO** in Höhe von 6 % nicht mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) vereinbar ist und somit für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 nicht mehr angewendet werden darf. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.03.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Die Planwerte für Zinsaufwendungen und Verspätungszinsen waren im Haushaltsplanentwurf 2022 noch auf der bisherigen Zinsbasis in Höhe von 6 % fortgeschrieben und mussten somit angepasst werden. Weiterhin wurden in diesem Zusammenhang die jeweiligen tatsächlichen Istwerte der Vergangenheit berücksichtigt.

Durch die notwendige Reduzierung der Zinserträge und die Erhöhung der Zinsaufwendungen ergibt sich in den Haushaltsjahren 2022 bis 2025 eine jährliche Verschlechterung im Teilergebnisplan der Stadtkasse und des Steueramtes in Höhe von insgesamt 2 Mio. €.

Bereich der Flüchtlinge:

Mit dem **Gesetzesentwurf „zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und zu Ausgleichszahlungen für Geduldete“** wird seitens des Landes beabsichtigt, für die Bestandsgeduldeten der Jahre 2018 bis 2020 jeweils 175 Mio. € in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 sowie mindestens jeweils 100 Mio. € in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 als Kostenausgleich an die NRW-Kommunen zu zahlen. Der Verteilschlüssel orientiert sich dabei an den zum 30.07.2021 vorliegenden Bestandsdaten im elektronischen FlüAG-Meldeverfahren für die Jahre 2018 bis 2020. In einer ersten Mitteilung des Städtetags NRW wurde der Anteil der Stadt Dortmund vorläufig auf rund 2,36 % geschätzt und entsprechend in der Haushaltsplanung 2022 ff. berücksichtigt. In einem aktuellen Schreiben teilt der Städtetag NRW eine Anpassung der kommunalen Anteile mit. Die Daten der Stadt Dortmund wurden bereits geprüft und bestätigt, sodass der Anteil auf rund 3,09 % erhöht wird. Aufgrund von Unstimmigkeiten in den Angaben zweier Kommunen werden diese derzeit noch gesondert geprüft. Die Berechnung ist daher weiterhin als vorläufig anzusehen, jedoch sind nur noch geringfügige Änderungen möglich. Darüber hinaus erfolgte eine Neukalkulation der Aufwendungen und Erträge für Flüchtlinge anhand der aktuellen Prognose zur Fallzahlentwicklung.

Somit ergeben sich im **Sozialamt im Bereich der Flüchtlinge** im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf 2022 saldierte Verbesserungen in Höhe von rund 1,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2022, jeweils rund 1,2 Mio. € in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 sowie rund 0,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2025.

Konsumtive Hochbaumaßnahmen:

Die neue Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sieht in § 7 Abs. 2 Nr. 4 vor, dass im Vorbericht des Haushaltsplans wesentliche Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen enthalten sein müssen, die im einschlägigen Haushaltsjahr sowie in der mittelfristigen Finanzplanung geplant sind. Damit möchte der Gesetzgeber den Fokus auf die Planung von Instandhaltungsmaßnahmen legen. Für den Haushaltsplanentwurf 2022 wurden pauschale Ansätze für **konsumtive Hochbaumaßnahmen** in den jeweiligen Teilplänen veranschlagt. Die Planwerte beruhen auf den Durchschnittswerten der letzten vier Jahre.

Der Fachbereich Liegenschaften und die städtische Immobilienwirtschaft haben zwischenzeitlich aus der pauschalen Planung eine konkrete Einzelveranschlagung von Maßnahmen erstellt, welche im endgültigen Haushaltsplan 2022 in den entsprechenden Teilplänen berücksichtigt wurde. Durch die konkrete Einzelveranschlagung ergeben sich Minderaufwendungen gegenüber den pauschalen Ansätzen in Höhe von rund 3,2 Mio. € im Haushaltsjahr 2022, in Höhe von rund 2,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2023, in Höhe von rund 1,9 Mio. € im Haushaltsjahr 2024 und in Höhe von rund 2,4 Mio. € im Haushaltsjahr 2025.

Steuerbare Personalaufwendungen:

Seit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes am 23.09.2021 haben sich Veränderungen bei den **Personalbedarfen** der Fachbereiche der Verwaltung ergeben. Diese stehen größtenteils im Zusammenhang mit der Umsetzung des steigenden Investitionsvolumens.

Außerdem hat sich herausgestellt, dass auch im Haushaltsjahr 2022 noch Personal im Zusammenhang mit der pandemischen Lage erforderlich sein wird, so dass für das Haushaltsjahr 2022 noch zusätzliche coronabedingte Personalaufwendungen in Höhe von rund 2,9 Mio. € berücksichtigt werden mussten, die jedoch teilweise refinanziert werden. Dem verbleibenden coronabedingten Personalaufwand kann ein außerordentlicher Ertrag in gleicher Höhe in der Bilanzierungshilfe gegenübergestellt werden.

Jugendbereich:

Für die Ausweitung der **Lolli-PCR-Testungen** (DS-Nr.: 22391-21) in der Kindertagesbetreuung entsteht für das Haushaltsjahr 2022 ein saldierter coronabedingter Mehraufwand in Höhe von rund 4,6 Mio. €. Dieser resultiert einerseits aus Mehraufwendungen in Höhe von 10,8 Mio. € sowie voraussichtlichen Mehrerträgen in Höhe von 6,2 Mio. € durch korrespondierende Erstattungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Folglich ist dieser Sachverhalt insgesamt der Coronasystematik zuzuordnen. Die Notwendigkeit der Fortführung der Lolli-PCR-Testungen soll laufend überprüft werden.

Schulbereich:

Mit dem **Schulbauprogramm** investiert die Stadt Dortmund erstmals in einer derartigen Größenordnung verstärkt in die Sanierung, Modernisierung sowie den baulichen und digitalen Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur. Neben einer Vielzahl an investiven Maßnahmen sind begleitend einige konsumtive Maßnahmen erforderlich. Im Vergleich zur bisherigen Planung waren daher korrespondierend mit den steigenden Investitionen Anpassungen im Bereich der Ergebnisplanung des Dortmunder Haushalts notwendig, insbesondere im Teilergebnisplan des Schulverwaltungsamtes.

Tiefbaubereich:

Durch die Vorlage zur **Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2022** (DS-Nr.: 22700-21) entstehen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 Mehraufwendungen in Höhe von 0,8 Mio. € und für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in Höhe von 1,0 Mio. € gegenüber dem Haushaltsplanentwurf. Bei den Mehraufwendungen handelt es sich unter anderem um saldierte Werte aus der Gebührenkalkulation der Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst. Die Veränderungen, die sich aus der Gebührenkalkulation 2021 (DS-Nr.: 18826-20) ergeben haben, konnten aufgrund des Haushaltsplans 2020/2021 im letzten Jahr nicht in den städtischen Haushalt eingeplant werden.

Eigenbetriebe:

Für die Unterstützung des **Umzugs des Fraunhofer-Instituts** für Software- und Systemtechnik in die Speicherstraße werden der **Wirtschaftsförderung** 2 Mio. € im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden entsprechend weitergeleitet und sollen für den Umzug und die Finanzierung der notwendigen Erstausrüstung inklusive Forschungseinrichtung genutzt werden.

Im Wirtschaftsplan 2022 der **Stadtentwässerung Dortmund** wird im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2020/2021 ein vermindertes Jahresergebnis angesetzt. Dies führt zu einer **Verminderung der Vorabgewinnausschüttung**, die dem städtischen Haushalt zugeführt

wird. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,8 % auf 4,3 %, die sich gebührenmindernd auswirkt. Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird in der mittelfristigen Planung mit einer Verbesserung der Jahresergebnisse im Vergleich zu dem Planjahr 2022 kalkuliert, die insbesondere auf den sinkenden Zinssatz des Trägerdarlehens und die damit einhergehenden geringeren Zinsaufwendungen zurückzuführen ist.

Gewinnausschüttung Sparkasse:

Bedingt durch die Coronapandemie und deren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung erfolgte die Empfehlung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an die Geldinstitute, in ihre Risikovorsorge zu investieren und von Ausschüttungen abzusehen. Die aktuellen Entwicklungen, die mit einer fortschreitenden Impfkampagne einhergehen, lassen erkennen, dass die tatsächlich notwendigen Wertberichtigungen deutlich kleiner seien als erwartet. Aus diesem Grund hat die BaFin ihre Empfehlung auf eine „zurückhaltende“ Ausschüttungspolitik aktualisiert. Die im Haushaltsplanentwurf ausgesetzte **Gewinnausschüttung seitens der Sparkasse Dortmund** kann daher ab dem Haushaltsjahr 2022 aufleben und mit einem Wert von 4,2 Mio. € (netto nach Steuern) jährlich berücksichtigt werden. Der ursprünglich im Haushaltsplan 2020/2021 angesetzte Wert in Höhe von rund 5,1 Mio. € wird jedoch nach der aktuellen Planung nicht mehr erreicht.

Haushaltsneutrale Veränderungen:

Teilergebnisplanübergreifende haushaltsneutrale Veränderungen haben sich im Bereich der Verlagerung des Budgets für Schulbegleitung und der Erhöhung der Bußgelderträge im Rechtsamt ergeben. Darüber hinaus wurden teilweise **innerhalb der Teilergebnispläne weitere neutrale Umplanungen** vorgenommen, durch die sich Veränderungen in den einzelnen Produktbereichen und in den Teilergebnisplänen der einzelnen Fachbereiche ergeben haben.

1.2 Veränderungen in der Finanzplanung:

Eine detaillierte Übersicht aller Veränderungen ist in der Anlage 3 „Veränderungsliste Investitionen“ zu finden.

Die Veränderungen des Saldos aus Investitionstätigkeit zum endgültigen Haushaltsplan im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf stellen sich wie folgt dar (Beträge in €):

	2022	2023	2024	2025
Mittelabflussplanung (aktualisierte Hochbauplanung)	-22.172.341,50	-46.535.859,50	-47.021.981,00	-31.851.771,00
Sonstige Veränderungen ohne Hochbau	-27.190.347,19	-26.228.274,00	-16.376.843,00	-8.574.520,00
Veränderungen zum endgültigen Haushaltsplan (seit dem Haushaltsplanentwurf)	-49.362.688,69	-72.764.133,50	-63.398.824,00	-40.426.291,00

(Ausweitung (-)/Verringerung (+))

Die weitere Ausweitung des Saldos aus Investitionstätigkeit aus der Mittelabflussplanung (aktualisierte Hochbauplanung) ist insbesondere auf die Fortschreibung des Schulbauprogrammes zurückzuführen, welche sich wie folgt darstellt (Beträge in €):

Fortsetzung der Vorlage:Drucksache-Nr.:
22100-21-E1Seite
9

	2022	2023	2024	2025
Veränderungen des Schulbauprogramms seit dem Haushaltsplanentwurf 2022 ff. (Hochbau)	-15.707.562,50	-44.633.262,50	-59.483.787,00	-27.075.332,00

(Ausweitung (-)/Verringerung (+))

Die Veränderungen des Schulbauprogrammes werden im 3. Sachstandsbericht zur Umsetzung des Schulbauprogramms (DS-Nr.: 22116-21) dargestellt. Die Ausweitung entsteht einerseits durch Kostensteigerungen und andererseits durch Erlangung der Veranschlagungsreife verschiedener Maßnahmen.

Bei den sonstigen Veränderungen außerhalb des Hochbaubereiches liegen die größten Abweichungen in den folgenden drei Maßnahmen begründet (Beträge in €):

	FB	2022	2023	2024	2025
Sportbewegter Sozialraum Scharnhorst-Ost: Umgestaltung des Sportgeländes Buschei und seiner Nebenfläche (DS-Nr. 21664-21)	52	-1.957.253,00	-3.054.849,00	-3.134.163,00	-2.936.518,00
Erneuerungsinvestitionen in Stadtbahnstrecken und -anlagen (DS-Nr. 22319-21)	66	-16.327.000,00	-21.380.000,00	-11.852.000,00	-5.765.000,00
Wirtschaftsplan 2022 der Stadtentwässerung Dortmund (DS-Nr. 21836-21)	70	-1.385.067,75	-956.353,00	-1.163.480,00	-1.520.279,00
Summe		-19.669.320,75	-25.391.202,00	-16.149.643,00	-10.221.797,00

(Ausweitung (-)/Verringerung (+))

Haushaltsneutrale Veränderungen:

Darüber hinaus wurden teilweise innerhalb der Teilfinanzpläne neutrale Umplanungen vorgenommen. Insbesondere im Tiefbauamt kam es hier zu haushaltsneutralen Umplanungen, um sämtliche Beschlüsse im endgültigen Haushaltsplan abzubilden.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung (GO NRW).